

Antrag auf Auskunft aus dem Einwohnermelderegister der Landeshauptstadt Magdeburg

(einfache Melderegisterauskunft gemäß § 44 Bundesmeldegesetz - BMG)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Hinweise:

Die Angaben zu Ihrer Person werden auf Grundlage der Art. 5 und 6 der Datenschutzgrundverordnung ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und eine Auskunft nicht erteilt werden.

* diese Angaben sind freiwillig.

Die Auskunftserteilung erfolgt ausschließlich per Post an die Anschrift der antragstellenden Person.

Bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten stimmen die Meldeverhältnisse nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Da die Meldebehörde Auskünfte nur über Meldeverhältnisse erteilt, kann sie keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gesuchte Person noch in der gemeldeten Wohnung wohnt.

Weitere Hinweise finden Sie auf Seite 3 dieses Antrages.

Landeshauptstadt Magdeburg
- Die Oberbürgermeisterin -
Fachbereich BürgerService
Backoffice und 115 ServiceCenter
Breiter Weg 222
39090 Magdeburg

Melderegisterauskunft gemäß § 44 Abs. 1 BMG

1. Antragsteller

Name	Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer)	PLZ, Ort
Telefonnummer* / eMail*	Ihr Aktenzeichen

2. Angaben über die gesuchte Person

Um Ihre Anfrage bearbeiten zu können, sind mindestens drei Angaben zur gesuchten Person (Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift mit Hausnummer und/oder das Geburtsdatum) erforderlich. Von denen mit * gekennzeichneten Feldern ist jeweils eins zu beantworten. Für eine optimale Bestimmung der gesuchten Person wären natürlich Angaben zu beiden Daten hilfreich.

Name

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geschlecht

Bekannte Anschrift

Zusätzliche Hinweise (z.B. frühere Namen, frühere Anschriften, Geburtsort usw.)

3. Archivauskünfte

Die Meldebehörde ist verpflichtet, für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners dessen Meldedaten für 55 Jahre zu speichern. Die Rechtsgrundlage bildet hierfür der § 13 Bundesmeldegesetz (BMG).

Beispiel: Einwohner ist am 01.05.1970 verstorben, die Meldebehörde ist verpflichtet, bis zum 31.12.2025 die entsprechenden Meldedaten zu speichern und kann Auskünfte erteilen.

Alle Auskunftsanfragen **nach Ablauf dieser 55 Jahre** sind direkt an das Stadtarchiv zu richten! Für Recherchen im Stadtarchiv entstehen Gebühren entsprechend der geltenden archivrechtlichen Bestimmungen!

Postanschrift: Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtarchiv, 39090 Magdeburg

4. Angaben zum Verwendungszweck der Auskunftsdaten

Wichtiger Hinweis: ALLE zutreffenden Angaben zur Verwendung der Daten sind zwingend anzukreuzen

4.1. Die Auskunft wird ausschließlich für **private** Zwecke benötigt: ja nein

Wenn bei 4.1. Ja angekreuzt wurde bitte weiter mit Punkt 4.3.!!

4.2. Die Auskunft wird zu **gewerblichen** Zwecken (siehe Hinweise auf Blatt 3) genutzt: ja nein

Wenn der Antrag für gewerbliche Zwecke gestellt wurde (wenn angekreuzt), dann wählen Sie bitte zwingend im Folgenden den Verwendungszweck aus und beantworten Sie die weiteren Fragen:

Adressabgleich

Adressermittlung und -weitergabe an (eine) im Freitextfeld bestimmte Person(en) oder Stelle(n)

Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte

Aktualisierung eigener Bestandsdaten

Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung

Forderungsmanagement

Bonitätsrisikoprüfungen

Werbung

Adresshandel

Markt-, Meinungs- und Sozialforschung

Freitextfeld (für weiteren Zweck)

4.3. Weitere Angaben zur beantragten Auskunft

Die Auskunft wird zum Zwecke des Adresshandels genutzt. ja nein

Die Auskunft wird zum Zwecke der Direktwerbung genutzt. ja nein

Eine ausdrückliche Einwilligungserklärung für die Verwendung der Daten zu o. g. eingetragenen Zweck (Adresshandel und/oder Direktwerbung) liegt mir vor (Sie ist der Melderegisteranfrage stets beizufügen.). ja nein

Wichtiger Hinweis:

Bitte vergessen Sie nicht das Formular zu unterschreiben und im Original zu übergeben, da sonst keine Bearbeitung erfolgen kann.

5. Gebührenerhebung:

Die Gebühr für die von Ihnen gewünschte Auskunft beträgt **(pro Person)**:

- Einfache Melderegisterauskunft gemäß § 44 Bundesmeldegesetz (BMG)
 - ohne besondere Ermittlungen: **10,00 Euro**
 - für gewerbliche Zwecke (siehe Punkt 4.2.) **zusätzlich 3,00 Euro**

Sollten besondere Ermittlungen erforderlich sein, wird je nach Ermittlungsaufwand **eine Gebühr (zwischen 5,00 und 30,00 Euro) nachgefordert.**

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage ist vorab die Gebühr in Höhe von 10,00 bzw. 13,00 Euro zu entrichten. Es bestehen ausschließlich die folgenden Zahlungsmöglichkeiten:

1. Ein Verrechnungsscheck wird der Anfrage beigelegt.
2. Vorabbezahlung der anfallenden Gebühren
Stadtsparkasse Magdeburg IBAN: DE02 8105 3272 0014 0001 01; BIC: NOLADE21MDG
Verwendungszweck: 43111200.11330005

Legen Sie bitte einen Nachweis der abgebuchten Gebühr (Kontoauszug) oder die Onlinebestätigung Ihrer Bank bei. Ein Überweisungsauftrag (handschriftlich oder digital) stellt keinen Nachweis der getätigten Überweisung dar. Ohne den entsprechenden Nachweis oder einen Verrechnungsscheck erfolgt keine Bearbeitung.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweise:

Selbstauskunft:

Jede Person hat gem. § 10 Bundesmeldegesetz Anspruch auf Bekanntgabe der über sie im Melderegister gespeicherten Daten. Diese Auskunft ist gebührenfrei.

Zweifelsfreie Identifikation:

Die Person, über die Auskunft erteilt werden soll, muss anhand Ihrer im Antrag gemachten Angaben zweifelsfrei zu identifizieren sein. Können Verwechslungen nicht völlig ausgeschlossen werden, darf die Melderegisterauskunft nicht erteilt werden. Für die erteilte Auskunft kann keine Gewähr übernommen werden, insbesondere nicht dafür, dass die gesuchte Person mit der von der Meldebehörde genannten Person identisch ist.

Seit der Einführung des Bundesmeldegesetzes am 01. November 2015 ergeben sich erhöhte Anforderungen an Ihre Anfrage.

Verwendung für gewerbliche Zwecke:

Mit der Anfrage ist anzugeben, ob die gewünschte Auskunft für gewerbliche Zwecke verwendet wird. Gewerblich ist jede fortgesetzte Tätigkeit, welche selbständig ausgeübt wird und planmäßig sowie dauernd auf die Erzielung eines nicht nur vorübergehenden Gewinnes gerichtet ist.

Das Bundesmeldegesetz stuft u.a. auch die Anfragen von Freiberuflern als einen gewerblichen Zweck ein. Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement.

Freie Berufe sind unter anderem: Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten und Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer u.v.a.m.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese durch Ankreuzen der Auswahlfelder anzugeben.

Wird die Auskunft nicht für eigene Zwecke eingeholt (Auftragsdatenverarbeitung) sind der Name des/r Auftraggeber/s, sowie der gewerbliche Zweck einzutragen, den der Auftraggeber mit der beantragten Auskunft verfolgt.

Verwendung für Zwecke der Werbung und/ oder des Adresshandels:

Sie müssen in Ihrer Anfrage ferner angeben, ob Sie die Auskunft für Zwecke der Werbung und/ oder des Adresshandels nutzen wollen. Im Falle der beabsichtigten Nutzung für einen oder beide dieser Zwecke ist eine Auskunft nur möglich, wenn die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde eine generelle Einwilligung für diese Zwecke erteilt hat, oder Sie schriftlich bestätigen, dass Ihnen die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen hierfür vorliegt.

Liegen die nötigen Erklärungen nicht vor, kann die Anfrage nicht bearbeitet werden und wird unbearbeitet zurückgesandt.

Neutrale Antwort:

Die neutrale Antwort wird auf der Grundlage des §44 des BMG sowie Punkt 44.1.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift immer dann erteilt, wenn mit den von der anfragenden Person oder Stelle gemachten Angaben im Melderegister keine Person oder mehrere Personen gefunden wurden oder wenn eine Auskunftssperre nach §51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach §52 BMG vorliegt oder sonstige schutzwürdige Interessen gemäß §8 BMG der Erteilung einer Auskunft entgegenstehen.

Dies dient dem Zweck, aus der Antwort der Meldebehörde einen Rückschluss auf das Vorliegen einer Auskunftssperre oder eines bedingten Sperrvermerks zu verhindern.